

Einleitung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargaugeschichte**

Band (Jahr): **15 (2006)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einleitung

FRANZ XAVER BRONNER, ein einstiger Benediktinermönch aus Bayern, der sich in verschiedenen Staatsämtern um den Kanton Aargau verdient gemacht hat, verfasste 1844 eine umfassende Darstellung des Kantons. Über die Aussichten des aufstrebenden Bildungsbürgertums der Restaurationszeit (1815–1830), Beamtenlaufbahnen einzuschlagen, bemerkte er: «Akademiker, die von Universitäten zurückgekommen waren, und andere für Ämter ausgebildete junge Leute, die Anstellungen wünschten, sahen es mit unzufriedenen Blicken, dass einige Söhne der Regierungsräthe zu ansehnlichen Stellen befördert wurden, obwohl niemand läugnen konnte, dass sie alle Gaben und Geschicklichkeiten zu ihrem Berufe besässen. Man glaubte doch Nepotismus und eine Tendenz zum Patricierwesen wahrzunehmen.»¹

Auch wenn sich seine Aussage auf einen bestimmten historischen Zeitraum und eher auf Verwaltungsämter denn politische Mandate bezieht –, wobei diese beiden Kategorien für das frühe 19. Jahrhundert nicht mit derselben Schärfe auseinander gehalten werden können wie für das 20. Jahrhundert – so verweist sie doch auf jene Mechanismen, die in der vorliegenden Arbeit untersucht werden sollen: Über welche Bildungshintergründe verfügten die Mitglieder des Grossen Rats im Wandel der Zeit? In welchem Alter gelang ihnen der Eintritt ins aargauische Kantonsparlament? Bestand dieses vor allem aus Akademikern und «anderen für Ämter ausgebildeten jungen Leuten»? Welche politischen, beruflichen und ausserberuflichen Laufbahnen absolvierten Grossrätinnen und Grossräte? Lassen sich Gegeneliten oder neue politische Generationen erfassen, die zu bestimmten Zeitpunkten ins aargauische Kantonsparlament eintraten? Und schliesslich: In welchem Ausmass gelangten Söhne und Töchter von Politikerinnen oder Politikern in den Grossen Rat?

Im Zentrum der vorliegenden Arbeit steht die personelle Zusammensetzung des Parlaments des Kantons Aargau von 1803 bis 2002, das während der 200 Jahre seines Bestehens immer Grosser Rat hiess und damit die einzige politische Institution auf Kantonsebene ist, die ihren Namen nie gewechselt hat.

Die institutionellen Veränderungsprozesse, die das Kantonsparlament in diesem Zeitraum durchgemacht hat, sollen herausgearbeitet werden, um die nötigen Grundlagen für die Beschäftigung mit dem zentralen Gegenstand der Arbeit zu schaffen, die Beschäftigung mit den Menschen, die Mitglieder des Grossen Rats waren. Dabei steht nicht der Einzelne, sondern die Gruppe im Vordergrund, deren Sozialprofil erstellt wird, indem sie auf bestimmte Kriterien hin untersucht wird. Es sind dies: Altersstruktur, soziale Herkunft, Mechanismen der politischen Laufbahnen, Bildungsgänge, berufliche, ausserberufliche und milizmilitärische Werdegänge. Für diese Elemente des Sozialprofils sollen Kontinuität und Wandel herausgearbeitet, Strukturen ergründet und Differenzen aufgespürt werden. Dabei stehen die langfristigen Entwicklungen im Vordergrund, die von den Zeitgenossen oft nicht erkannt werden können.

Trotz Einbezug von Konzepten und Kategorien aus verschiedenen Disziplinen bleibt diese Arbeit der Geschichtswissenschaft verpflichtet. Sie beschreitet insofern Neuland, als sie die Zusammensetzung eines Kantonsparlaments erstmals aus einer sozialgeschichtlichen Optik betrachtet. Damit leistet sie einen Beitrag zur Geschichte der politischen Eliten der Schweiz.



Das 1826–1828 von Kantonsbaumeister Franz Heinrich Hemmann geschaffene Grossratsgebäude gilt als Hauptwerk des Klassizismus im Aargau. Bemerkenswert ist das im Baukörper erkennbare Halbrund des Parlamentssaals, eine Raumlösung, die von den Idealen der französischen Revolutionsarchitektur inspiriert und in der Schweiz einzigartig ist. Zwar haben einige weitere Kantone die Pulte ihrer Parlamentarierinnen und Parlamentarier im Halbrund angeordnet, der Aargau ist aber der einzige Kanton, der eigens für sein Parlament im frühen 19. Jahrhundert ein halbrundes Gebäude erbaute. (Gemälde von Johann Baptist Isenring (1796–1860), Ausschnitt aus «Ansicht der Stadt Aarau, deren innern Theile und nähern Umgebungen»; StAAG, GS/1528-3).

1 Fragestellung

Voraussetzungen: Der Grosse Rat als Milizparlament

Im internationalen Vergleich ist es als Besonderheit hervorzuheben, dass sich in der Schweiz sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantons- und Gemeindeebene der Typus des Milizparlaments bis heute erhalten hat,¹ dass also die Parlamentarier² ihr Mandat neben ihrem Brotberuf als Nebenamt wahrnehmen. Dieser Umstand lenkt den Blick auf das Nebeneinander von beruflicher, halbamtlicher und ehrenamtlicher Tätigkeit. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass die Übergänge fließend sind.³ Wie sich das Milizprinzip im Verlauf der Jahrhunderte entwickelt hat, ist nicht gänzlich geklärt. Die Ursprünge werden im mittelalterlichen Genossenschaftsgedanken gesehen. Wesentliches Element der schweizerischen Entwicklung ist, dass der Milizgedanke neben der Politik auch den Bereich der Streitkräfte weitgehend bestimmte. Zum Mythos überhöht wurde schliesslich die Vorstellung, dass politische Mitbestimmung und Wehrfähigkeit untrennbar miteinander verknüpft seien. Diese Ansicht wird im Rahmen der Diskussion um die Einführung des Frauenstimmrechts genauer beleuchtet werden.⁴

Traditioneller und integraler Bestandteil des Milizprinzips auf der Stufe der Kantone ebenso wie auf der Stufe des Bundes ist die Durchmischung von politischer und militärischer Führung, die sich bis ins Spätmittelalter zurückverfolgen lässt.⁵ Dies darf aber den Blick auf die mannigfaltigen Veränderungsprozesse, denen das Milizprinzip im Lauf der Zeit unterlag, nicht verstellen.⁶ Unlängst hat etwa Mürner die Rolle der schweizerischen Milizarmee als Faktor der nationalen Integration im 19. Jahrhundert hervorgehoben und dabei auf die besondere personelle Verflechtung zwischen politischer und militärischer Elite hingewiesen.⁷ Der Zusammenhang zwischen politischer, wirtschaftlicher und militärischer Tätigkeit kann in der Untersuchung eines Milizparlaments nicht ausgeblendet werden, zumal dieses Moment im Selbstverständnis der Parlamentarier lange Zeit seinen festen Platz hatte. Wichtiger und gleichzeitig in der Wahrnehmung des Milizprinzips präsenter ist die Bedeutung der ökonomischen Basis für das Engagement in Politik und/oder Militär. Dem Phänomen Milizparlament muss deshalb mit einer Annäherung in den drei Dimensionen politische, wirtschaftliche und militärische Tätigkeit begegnet werden.

Es ist vor diesem Hintergrund insgesamt erstaunlich, dass zu den kantonalen Parlamenten diesbezüglich kaum Untersuchungen vorgenommen wurden.⁸ So steht in der vorliegenden Arbeit nicht die eigentliche Tätigkeit des Grossen Rats

im Vordergrund. Es geht also weder um Menge und Qualität der erlassenen Gesetze noch um Wirksamkeit der Kontrolle von Regierung und Verwaltung, noch um Qualität der haushaltspolitischen Arbeit des aargauischen Kantonsparlaments, noch um die durch den Grossen Rat vorgenommenen Wahlen.⁹ Es interessieren hier die Parlamentarier als Personengruppe im Rahmen der Bedingungen eines Milizparlaments.

Kernfragen

Im Zentrum der vorliegenden Arbeit steht die langfristige Entwicklung der personellen Zusammensetzung des Grossen Rats des Kantons Aargau in sozialgeschichtlicher Hinsicht.¹⁰ Eine vollständige Erfassung aller Mitglieder des Kantonsparlaments, deren Zahl auf rund 3,500 geschätzt werden kann,¹¹ musste aus Kapazitätsgründen verworfen werden.¹² Kommt hinzu, dass sich die konkrete personelle Zusammensetzung des Grossen Rats auch innerhalb einer Legislaturperiode fortwährend verändert. Deshalb drängte sich eine Auswahl von konkreten Stichdaten auf, die die Grundlage für Querschnitte bilden. Zunächst soll der Blick auf die Rahmenbedingungen der Institution Grosser Rat gerichtet werden. Veränderungen der personellen Zusammensetzung sind im Licht veränderter Zugangsbedingungen zu untersuchen, die jeweils durch Kantonsverfassung, Wahlgesetz und Verordnungen definiert wurden.¹³ Gerade weil sich diese im Zeitraum zwischen 1803 und heute grundlegend verändert haben, ist diesem Umstand Beachtung zu schenken.

Eine *erste Kernfrage* der vorliegenden Arbeit lässt sich demnach wie folgt formulieren: *Wie wurden die Rahmenbedingungen für den Zugang zum Grossen Rat zu einem bestimmten Zeitpunkt verändert und aus welchen Gründen?*

Eine Verfassungsgeschichte des Aargaus kann und will die vorliegende Arbeit nicht leisten. Es sollen jedoch die ideengeschichtlichen Zusammenhänge beleuchtet werden, wie sie sich sowohl in den staatsrechtlichen Regelungen des Zugangs zum Grossen Rat als auch in dessen Status im Verfassungsgefüge verorten lassen. Es gilt, diese Veränderungen der Position des Grossen Rats aufgrund von Modifikationen der Kantonsverfassung und aufgrund von Änderungen im Ratsbetrieb, gleichsam äusseres und inneres Gefüge dieser Institution, zu betrachten. Da im Rahmen einer Dissertation nur einige Legislaturperioden erfasst werden können, drängt sich folgende Kombination auf: Es werden Jahre ausgewählt, in denen die institutionellen Bedingungen für den Grossen Rat wesentliche Veränderungen erfahren haben. Für diese Zeitabschnitte sollen die konkreten Auswirkungen veränderter Rahmenbedingungen untersucht werden, indem die personelle Zusammensetzung vor Einführung einer neuen staatsrechtlichen Regelung mit der personellen Zusammensetzung unmittelbar nach deren Inkrafttreten verglichen werden soll.

Die *zweite Kernfrage* der vorliegenden Arbeit lautet demnach: *Wie wirkten sich die institutionellen Veränderungen kurzfristig auf die sozialgeschichtliche Zusammensetzung des Grossen Rats des Kantons Aargau aus?*

Es soll ausgeleuchtet werden, wie stark das Elektorat bei einer Wahl für den Grossen Rat den Rahmen ausnutzte, den die Zugangsbedingungen vorgaben. So wird die unmittelbare Wirkung einer Veränderung deutlich, gleichsam die Differenz zwischen Norm und Normanwendung.¹⁴ Diesem Ansatz ist die Arbeit im Grundsatz verpflichtet: Es geht darum, die Unterschiede zwischen statuierten Möglichkeiten und konkreter Wahrnehmung dieser Möglichkeiten aufzuzeigen. Daraus wird die Differenz zwischen der *institutionellen Realität* des Grossen Rats – verstanden als juristische Norm, konkret als schriftlich fixierte Übereinkunft über die Gestalt des Kantonsparlaments, die eo ipso ein bestimmtes Bild der personellen Zusammensetzung dieser Institution evoziert – und der *personalen Realität* des Grossen Rats deutlich –, verstanden als Normanwendung in Form klar identifizierbarer Personengruppen. Diesen kommen aufgrund von vorangegangenen Übereinkünften gewisse Herrschaftsbefugnisse zu, sodass darin eine Herrschafts- und Positionselite¹⁵ fassbar wird. Beispielsweise evozierte die Einführung des aktiven und passiven Frauenstimmrechts im Jahr 1971 die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Grossen Rat. Die Frauenquote von 29 Prozent per 30. Juni 2002 zeigt, dass die aargauische Gesellschaft auch 30 Jahre nach der Einführung dieser institutionellen Veränderung von der auch nur annähernden Ausschöpfung dieses Spielraums weit entfernt ist. Dergestaltige Differenzen aufzuzeigen, ist also das Ziel der vorliegenden Arbeit.

Wenn im Rahmen dieser Arbeit die wesentlichen institutionellen Veränderungen des Grossen Rats dargelegt werden und aufgezeigt wird, wie gross oder wie gering deren kurzfristige Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Ratsmitglieder waren, so fördert das nicht für alle Aspekte grundsätzlich neue Erkenntnisse zu Tage.¹⁶ Die Arbeit erbringt aber in allen Fällen eine Verifikationsleistung, die um so wichtiger ist, als oftmals in der Literatur Regelungen aus normativen Texten ohne nähere Prüfung als geschichtliche Realität dargestellt werden.

Auch ist klar, dass ein Wahlergebnis nie automatische Folge einer bestimmten Umgestaltung des Wahlrechts ist. Eine Vielzahl von weiteren Elementen können einen Wahlkampf beeinflussen oder bestimmen. Das mahnt zur Vorsicht bei der Analyse von konkreten Zusammensetzungen des Grossen Rats, die ja Wahlergebnisse darstellen. Diese dürfen nicht mechanistisch als alleiniges Resultat einer institutionellen Veränderung gedeutet werden. Eine Untersuchung der Wahlkämpfe würde die Möglichkeiten dieser Arbeit jedoch übersteigen, da diese in der spezifischen politischen Situation einer Epoche verankert werden müssten. Für die vorliegende Arbeit kann dies aus den folgenden zwei Gründen unterbleiben: Zum Ersten weil sie der Analyse langfristiger Veränderungsprozesse verpflichtet ist und zum Zweiten, weil sie nicht Wahlergebnisse analysieren will, sondern die Ausschöpfung eines Handlungsspielraums im Rahmen eines Wahl-

vorgangs, der als Blackbox betrachtet wird. Angesichts der Heftigkeit, mit der die Verfassungskämpfe im 19. Jahrhundert ausgefochten wurden, kann aber auch davon ausgegangen werden, dass die unmittelbar folgenden Wahlen durchaus unter dem Einfluss einer institutionellen Veränderung standen. Der schwierigeren Quellenlage zum Trotz wurde versucht, die personelle Zusammensetzung zeitlich möglichst nahe vor und nach einem Wahlereignis zu untersuchen und nicht erst vier oder acht Jahre nach Einführung der entsprechenden Veränderung.

Ausgehend von den in den Querschnitten untersuchten Legislaturperioden, ergeben sich neue und wesentliche Erkenntnismöglichkeiten, wenn diese miteinander verglichen werden. Erst in den so erstellten Längsschnitten lassen sich die Folgen einer Veränderung aufzeigen.

Als *dritte und wichtigste Kernfrage* lässt sich also festhalten: *Welche langfristigen Entwicklungen lassen sich in der sozialen Zusammensetzung des Grossen Rats feststellen?*

Anhand dieser Längsschnitte sollen Sozialprofile und Laufbahnmuster der Ratsmitglieder herausgearbeitet werden. Der wichtigste Beitrag der vorliegenden Arbeit liegt darin, dass die nach drei Themenfeldern gruppierten Fragestellungen personenübergreifend beantwortet werden, dass die Arbeit keine Aufschichtung von Einzelbiografien vornimmt, sondern einen kollektivbiografischen Ansatz verfolgt.¹⁷ Es soll das Typische des Sozialprofils einer politischen Elitegruppe im Wandel der Epochen herausgeschält werden, es geht nicht um Tätigkeiten oder Einstellungen von Einzelpersonen oder Personengruppen. Kurzbiografien, das heisst ein Teil der streng formalisierten Angaben zu den einzelnen untersuchten Personen, finden sich im Anhang, um die Materialgrundlage darzulegen. Im Text erscheinen Angaben zu einzelnen Personen nur als Beispiele zur Verdeutlichung eines Umstandes, so wie es die Funktion jeder Biografie ist, am Beispiel eines bestimmten Menschen oder einer Gruppe von Menschen abstrakte historische Vorgänge zu erläutern.

Einbettung in die Geschichtswissenschaft und Konkretisierung der Fragestellung

Die Arbeit bewegt sich in einem Feld, das von drei geschichtswissenschaftlichen Ansätzen bestimmt wird, wobei sich diese nur idealtypisch auf Kernthemen beschränken lassen. Diese strukturieren die weitere Konkretisierung der Fragestellungen, sodass deutlich wird, welche Beiträge die Arbeit für die einzelnen Ansätze erbringen kann. Abschliessend soll das Verständnis von Strukturgeschichte dargelegt werden.

Ideengeschichtlicher Zugang

Es geht um einen Beitrag zur Geschichte der politischen Ideen am Beispiel von Diskussionen um Status und Ausgestaltung des Kantonsparlaments im Aargau.

Es soll konkreten Konzepten des Milizparlaments in ihrem geistesgeschichtlichen Kontext nachgegangen werden. Im Zentrum steht dabei der Prozess der Schöpfung respektive Änderung der Kantonsverfassung, fokussiert auf die Vorstellungen zu Stellenwert und Zugang zum Grossen Rat. Welche Vorstellung von Demokratie im Allgemeinen und von Milizparlament im Speziellen wird in einer Verfassung aus der Stellung des Kantonsparlaments deutlich? Welches Gewicht sollte ihm zukommen? Wie sollte der Zugang geregelt werden, das heisst konkret, welche Vorstellungen über Gestaltung des aktiven und passiven Wahlrechts standen im Raum? In diesem Bereich ergeben sich vor allem Schnittstellen zur Rechtsgeschichte, aber auch zur Politischen Wissenschaft.¹⁸

Das in die verschiedenen aufeinander folgenden Verfassungen gegossene Resultat der Diskussionen gehört analytisch bereits zum weiter unten darzulegenden strukturgeschichtlichen Zugang. Es soll im Text jedoch in seiner ideengeschichtlichen Einbettung dargestellt werden, weil eine Trennung zwischen Diskussion und Resultat eben diese Bindung durchtrennen würde. Die Analyse der Ausgestaltung des Wahlrechts auf Verfassungs- und Gesetzesstufe sowie die Wertung der Ausgestaltung der Kantonsbehörden, vor allem jene des Parlaments, werden im Licht der Ideengeschichte dargestellt.

Institutionsgeschichtlicher Zugang

Es geht um einen Beitrag zur Organisationsgeschichte eines Kantonsparlaments am Beispiel des aargauischen Grossen Rats.

Die Struktur des Grossen Rats definiert sich über seine Ausgestaltung in juristischen Normen auf Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsstufe. Schlüsseldokumente für eine Analyse sind demnach die Kantonsverfassungen, Gesetze über das Wahlrecht und daraus folgende Verordnungen. Hierbei ist auch das Geschäftsreglement des Grossen Rats zu nennen.¹⁹ Aus bereits dargelegten Gründen sollen die für die Zusammensetzung des Kantonsparlaments gültigen Normen in ihrer ideengeschichtlichen Einbettung dargestellt werden. Die Arbeit verfolgt keinen normativen Ansatz, in dem es darum geht zu bewerten, welches historisch feststellbare Normengefüge für den Grossen Rat im modernen Sinn demokratisch ist. Dies könnte eine politologische Fragestellung sein, ist aber nicht Aufgabe des Historikers. Vielmehr geht es darum, die historischen Konzepte zu identifizieren, diese mit der Zusammensetzung des Grossen Rats zu vergleichen und so Differenzen zwischen Lebenswelt und Normen herauszuschälen. Normüberschreitungen werden kaum anzutreffen sein, vielmehr geht es um Normunterschreitungen.

Der Fokus soll dabei nicht nur auf die Ergebnisse der Wahlen in den Grossen Rat, sondern auch auf das Funktionieren des Grossen Rats in der Praxis gerichtet werden. Die Grundlage dafür bilden wiederum die Geschäftsreglemente. Ein Blick in die Protokolle des Grossen Rats soll aufzeigen, wie gewisse Regelungen in der Praxis gehandhabt wurden. In diesem Bereich ergeben sich vor allem Schnittstellen zur Politischen Wissenschaft, aber auch zur Rechtsgeschichte.

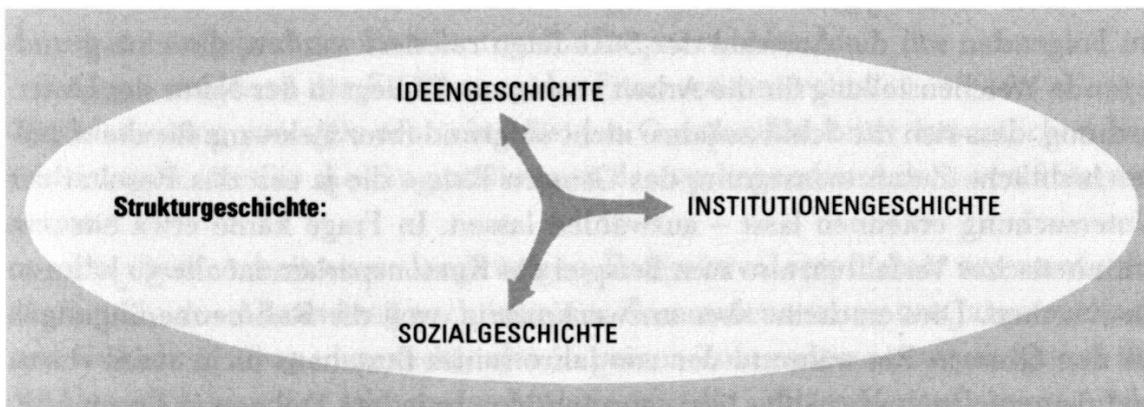
Sozialgeschichtlicher Zugang

Es geht um einen Beitrag zur Geschichte der Eliten in der Schweiz anhand der kollektivbiografischen Untersuchung des aargauischen Grossen Rats.

Die oben dargelegten Kernfragen zeigen den Weg auf, wie dieser Beitrag geleistet werden soll. Der Erarbeitung der nötigen methodischen und theoretischen Grundlagen sind eigene Kapitel gewidmet, die weitere Konkretisierung erfolgt in den einzelnen Quer- und Längsschnittkapiteln.²⁰ In diesem Bereich ergeben sich vor allem Schnittstellen zur Soziologie, aber auch zur Politischen Wissenschaft.

Strukturgeschichte als integrierter Ansatz

Zwischen Ideen, Institutionen und der Sozialordnung der Menschen – um bei den Kernbegriffen der eben angeführten Unterkapitel zu bleiben – ergeben sich in der Geschichte mannigfaltige Wechselwirkungen, sodass es zu kurz greifen würde, nur die Geschichte der Institutionen als Strukturgeschichte zu bezeichnen. Normen, die Institutionen und Organisationen prägen, sind immer die Folge von Ideen, Konzepten oder Diskursen, die ihrerseits von bereits bestehenden Normen beeinflusst sind. Institutionen werden von Menschen geprägt. Der Grosse Rat kann nur als Personengruppe wirken, nicht durch Paragraphen aus der Verfassung, die die Zusammensetzung dieser Gruppe jedoch beeinflussen. Die vorliegende Arbeit ist jenem strukturgeschichtlichen Ansatz verpflichtet, der die Lebenswelt ins Zentrum stellt, dabei aber Ideen und Normen im Sinn der drei genannten Ansätze integrieren will (vergleiche Abbildung 1-A).



1-A. Integrierte Strukturgeschichte. Strukturgeschichte wird als Integration von Ideen-, Institutionen- oder Organisationsgeschichte und Sozialgeschichte verstanden, wobei unter den einzelnen Ansätzen, die oftmals Untersuchungsobjekte teilen, mannigfaltige Wechselwirkungen bestehen.

2 Personendatenbank

Im folgenden Kapitel soll mit der Personendatenbank das zentrale Arbeitsinstrument dieser Arbeit vorgestellt werden. In diesem Zusammenhang müssen zunächst die Auswahl der Schlüsseljahre, die exakte Definition der zu untersuchenden Personengruppe und die Grösse ihrer Teile referiert werden. In einem zweiten Schritt werden die wichtigsten Elemente der Datenbankstruktur dargelegt. Die Darlegung der Quellen- und Literaturbestände, die systematisch in die Datenbank übernommen wurden, erfolgt im Rahmen des nächsten Kapitels, das dem Forschungsstand gewidmet ist.¹

Die Personendatenbank wurde nach Abschluss des vorliegenden Projektes im Staatsarchiv des Kantons Aargau deponiert, wo sie den Grundstock für eine noch zu schaffende Datenbank über Personen des öffentlichen Lebens des Kantons bildet und für weitere Forschungsprojekte zur Verfügung steht.

Zu untersuchende Personengruppe

Auswahl der Schlüsseljahre

Im Folgenden soll die Auswahl der Stichdaten referiert werden, die eine grundlegende Weichenstellung für die Arbeit vornimmt. Es liegt in der Natur der Untersuchung, dass sich die Schlüsseljahre nicht aufgrund ihrer Relevanz für die sozialgeschichtliche Zusammensetzung des Grossen Rats – die ja erst das Resultat der Untersuchung erkennen lässt – auswählen lassen. In Frage käme etwa ein rein arithmetisches Verfahren, also zum Beispiel das Kantonsparlament alle 50 Jahre zu untersuchen. Dies erscheint aber unzweckmässig, weil die Rahmenbedingungen für den Grossen Rat während der 200 Jahre seines Bestehens nicht stabil waren und demzufolge ausgewählte Legislaturperioden in jedem Fall neu in ihrem Umfeld situiert werden müssen. Deshalb bietet sich eine Fokussierung auf Jahre strukturellen Wandels an. Eine Prüfung der Quellenlage ergab, dass im Rahmen einer Dissertation rund fünf Legislaturperioden bewältigt werden können.

Der Kanton Aargau hat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wie andere Kantone auch eine eigentliche Phase von Verfassungskämpfen erlebt, in denen auch der Status des Grossen Rats Gegenstand hitziger Diskussionen war und so wiederholt Objekt von Reorganisationen wurde. Es drängen sich deshalb für die Geschichte des Aargaus des 19. Jahrhunderts die folgenden Jahre als prioritär zu behandelnde auf:

1803 – als Jahr der Kantonsgründung, in dem erstmals ein Grosser Rat zu bestellen war,

1831 – als Jahr der Einführung einer neuen Kantonsverfassung.

Eine Fokussierung auf die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ist angezeigt, hatten doch die im Nachgang der Gründung des Bundesstaats von 1848 erfolgten Totalrevisionen der Kantonsverfassung der Jahre 1852 und 1885 nur vergleichsweise geringe Auswirkungen auf den Zugang zum Kantonsparlament. Die grössere Zeitspanne, die zwischen diesen Revisionen lag, macht bereits deutlich, dass die Zeit der Verfassungskämpfe vorbei war. Neben den gewählten Schlüsseljahren ergäben allerdings auch die Verfassungen von 1814 und 1841 interessante Untersuchungselemente.² Die Aufgabe der Parität für den Grossen Rat im Rahmen der Verfassungsrevision von 1841 hat wohl in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die grössten Wellen geworfen. In der Literatur wurde aber bereits festgehalten, dass die Konsequenzen für die konfessionelle Zusammensetzung des Parlaments gering blieben.³ Insgesamt erscheint die institutionelle Veränderung durch die Verfassung von 1831 gegenüber den Verfassungen von 1814 oder 1841 weitreichender: die Abschaffung des Zensus für das aktive Wahlrecht, die deutliche Erweiterung der Volkswahl und diejenige des Grossen Rats von 150 auf 200 Mitglieder, der Ausschluss der Geistlichen und die Verkürzung der Amtsdauer, um nur einige Stichworte zu nennen.⁴ Im Rahmen der Entstehungsgeschichte der Verfassung von 1831 wird zudem auf die Verfassung von 1814 einzutreten sein.⁵

Die zwei wesentlichsten Änderungen für den Zugang zum Grossen Rat im Verlauf des 20. Jahrhunderts führen zu folgenden Schlüsseljahren:

1921 – aufgrund der Einführung des Proporzwahlrechts,

1973 – aufgrund der Einführung des Frauenstimmrechts.

Die Verfassung von 1980 erbrachte für den Grossen Rat keine wesentlichen Veränderungen, die für die Fragestellungen der vorliegenden Arbeit von Interesse wären.⁶

Da diese Arbeit einer langfristigen Perspektive verpflichtet ist, wurde der Grosse Rat zur Abrundung auch in seiner Zusammensetzung 200 Jahre nach seiner Gründung 1803 untersucht, also in seiner Zusammensetzung aufgrund der Wahlen im Jahr 2001.⁷ Wegen der Mutationen, die sich im Verlauf einer Legislaturperiode ergeben, musste ein Stichtag gewählt, und aus redaktionellen Gründen musste dieser bereits auf den 30. Juni 2002 gelegt werden. Vergleiche zwischen der personellen Zusammensetzung des Grossen Rats in einem früheren Jahr und der zuletzt untersuchten wird infolgedessen die Jahreszahl 2002 als Stichjahr genannt. Im Teil «Längsschnitte: Sozialgeschichtliche Entwicklung» erübrigt es sich, näher auf diese Jahre einzutreten, da keine institutionellen Veränderungen zu referieren und in ihrer Wirkung zu untersuchen sind. In diesem Teil wird die Darstellung der Entwicklung der Rahmenbedingungen für den Grossen Rat gleichwohl bis ins Jahr 2003 geführt.

Schlüsseljahr	institutionelle Änderung	Stichdaten	Zahl der Mandate gemäss Verfassung	gegenüber dem/den Stichjahr(en) davor wie-dergewählte Personen	bereinigte Anzahl Personen	pro Epoche zusammengefasst
1803	Gründung des Kantons in seinen heutigen Grenzen	6. April 1803: erste Wahlen 9. April und 20. April 1803: Auslosung der Ratsmitglieder 25. April 1803: konstituierende Sitzung des ersten Grossen Rats	150	0	150	415
1830		31. Dezember 1830: Zusammen- setzung des Grossen Rats vor den Neuwahlen	150	17	133	
1831	Totalrevision der Verfassung	Mai 1831: Volkswahl April 1831: Wahl von 8 Grossräten durch den Grossen Rat	200	68	132	
1920		31. Dezember 1920: Zusammen- setzung des Grossen Rats vor den Neuwahlen	213	0	213	311
1921	Einführung des Proporzwahlrechts	Wahl vom 24. April 1921	200	102	98	
1972		31. Dezember 1972: Zusammen- setzung des Grossen Rats vor den Neuwahlen	200	0	200	262
1973	Einführung des Frauenstimmrechts	Wahl vom 18. März 1973	200	138	62	
2003		30. Juni 2002	200	0	200	200
Total			1513	325	1188	

2-A. Stichjahre, Umfang und Zusammensetzung der untersuchten Personengruppe. Zu den Überlappungen der Stichjahre vgl. Abb. 11-H.

Stichdaten und Umfang

Die Personendatenbank umfasst die Angaben zu 1188 Personen, wobei sich der Umfang aus den erwähnten Schlüsseljahren ergibt. Sie kann im Sinn der Terminologie quantitativer Arbeit als Grundgesamtheit angesehen werden, da ja alle Ratsmitglieder eines bestimmten Untersuchungszeitpunktes erfasst werden, oder als Stichprobe, weil sie nur einen Teil der Gesamtheit aller Mitglieder des Grossen Rats der vergangenen 200 Jahre erfasst.

Der dieser Auswahl zu Grunde liegende Ansatz wird im Kapitel über die Eliteforschung situiert.⁸ Aufgenommen wurden jeweils alle Grossrätinnen und Grossräte, die im Rahmen des ordentlichen Verfahrens in der ersten Wahl gewählt wurden, in der die ausgewählte institutionelle Änderung galt. Personen, die gewählt wurden, die Wahl aber nicht annahmen, wurden nicht aufgenommen. Die Daten der Ratsmitglieder wurden unabhängig von der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Kantonsparlament erfasst. Dies deshalb, weil der Grosse Rat in

seiner Funktion als Ergebnis einer Wahl im Rahmen veränderter institutioneller Rahmenbedingungen im Blickpunkt steht und nicht in seiner Funktion gleichsam als personelle Grundlage der Ratsarbeit. Damit kann auch die Frage offen gelassen werden, ob die Qualität der Arbeit eines Ratsmitglieds einen Zusammenhang zur Länge seiner Zugehörigkeit zum Grossen Rat hat. Eine solche qualitative Bereinigung der Personengruppe würde den Positionsansatz⁹ verwässern. Es zeigte sich allerdings, dass nur in einigen Fällen das Grossratsmandat bereits nach wenigen Wochen aufgegeben wurde.¹⁰

Um im Rahmen der Querschnitte die personelle Veränderung aufzeigen zu können, muss auch die personelle Zusammensetzung des Grossen Rats vor der relevanten Wahl erfasst werden. Dabei verbietet es die beträchtliche Zahl der Grossräte, die die ordentliche Mandatsdauer nicht ausschöpften, weil sie vorher zurücktraten, das Ergebnis der vorangegangenen Wahl als Vergleichsgrösse zu nehmen.¹¹ Unter Berücksichtigung der Fluktuation muss deshalb die personelle Zusammensetzung unmittelbar vor der Wahl rekonstruiert werden. Für den ersten Grossen Rat von 1803 ist dies natürlich nicht möglich, da es zuvor kein vergleichbares Gremium gab. Auch für die Untersuchung der Legislaturperiode 2001–2005 wird darauf verzichtet, die Mitglieder des Parlaments vor den Wahlen des Jahres 2001 zu erheben, da es in diesem Fall ja nicht darum geht, einen Wandel der Ratszusammensetzung vor und nach einer Verfassungsänderung zu untersuchen.¹²

Abbildung 2-A zeigt die Stichdaten sowie Grösse und Zusammensetzung der zu untersuchenden Personengruppe. Da ein beträchtlicher Teil der Ratsmitglieder jeweils wiedergewählt wurde, ergibt die bereinigte Anzahl von 1188 zu untersuchenden Personen eine Differenz von 325 gegenüber der theoretischen Höchstzahl von 1513 Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern.

Recherchebereiche

Welche Konzepte Anwendung fanden, um Datenbankfelder im Rahmen der einzelnen Themen der Quer- und Längsschnitte zu operationalisieren, wird in den entsprechenden Kapiteln detailliert dargelegt. Hier sollen nur die verschiedenen Recherchefelder referiert werden. Eine Liste der Datenbankfelder findet sich im Anhang. Es sind 85 Angaben zu jeder Person, wobei aus technischen Gründen eine Angabe teilweise auf mehrere Datenbankfelder verteilt werden muss.¹⁴ Für die 1188 Personen ergibt das eine Summe von rund 108 000 gesuchten Einzelangaben.

Zu den gesuchten Personen interessieren Angaben zum Ausbildungsgang, berufliche, politische und militärische Tätigkeit sowie das ausserberufliche Engagement in Vereinen und Verbänden. Zur Bestimmung der sozialen Herkunft wird die berufliche, politische und militärische Tätigkeit des Vaters erhoben. Zur Ergänzung des Sozialprofils der Personen werden die Curricula des Ehepartners und des Schwiegervaters recherchiert. Nach dem Versand dieser Fragebögen an die Mitglieder des Grossen Rats der Legislaturperiode 2001–2005, der dazu

Merkmale Personen	Merkmal 1 z. B. Jahrgang	Merkmal 2 z. B. Geburtsort
Person 1 z. B. Abt, Roman ⁵⁰⁰⁰	Merkmalsausprägung: <i>1883</i>	Merkmalsausprägung: <i>Bünzen AG</i>
Person 2 z. B. Kuhn, Josef Leonz ⁵⁶¹³	Merkmalsausprägung: <i>1856</i>	Merkmalsausprägung: <i>Bünzen AG</i>
...		

2-B. Grundaufbau einer Haupttabelle der Personendatenbank. Bei der tiefgestellten Nummer handelt es sich um die Personennummer aus der Personendatenbank.

Merkmale Personen und Schritte	Merkmal 1 z. B. politisches Mandat	Merkmal 2 z. B. von	Merkmal 3 z. B. bis
Person 1 z. B. Abt, Roman ⁵⁰⁰⁰	Merkmalsausprägung: <i>Grossrat</i>	Merkmalsausprägung: <i>1917</i>	Merkmalsausprägung: <i>1941</i>
Person 1 z. B. Abt, Roman ⁵⁰⁰⁰	Merkmalsausprägung: <i>Nationalrat</i>	Merkmalsausprägung: <i>1919</i>	Merkmalsausprägung: <i>1942</i>
...
Person 2 z. B. Bohnenblust, Albrecht ⁵⁰¹³	Merkmalsausprägung: <i>Grossrat</i>	Merkmalsausprägung: <i>1808</i>	Merkmalsausprägung: <i>1814</i>
Person 2 z. B. Bohnenblust, Albrecht ⁵⁰¹³	Merkmalsausprägung: <i>Grossrat</i>	Merkmalsausprägung: <i>1815</i>	Merkmalsausprägung: <i>1841</i>
...

2-C. Grundaufbau einer Nebentabelle der Personendatenbank.

Nummer	Merkmalsausprägungen Mandatsbezeichnung	Ergänzende Spalten z. B. Stufe
1	<i>Gemeinderat</i>	Gemeinde
2	<i>Gemeinderätin</i>	Gemeinde
3	<i>Gemeindeammann</i>	Gemeinde
...
8	<i>Grossrat</i>	Kanton
9	<i>Grossrätin</i>	Kanton
...

2-D. Grundaufbau einer Hilfstabelle der Personendatenbank.

dienen sollte, bereits recherchierte Angaben korrigieren und ergänzen zu lassen, stellten einige Ratsmitglieder die Frage, weshalb zu den Müttern nicht dieselbe Anzahl Angaben erhoben worden war wie zu den Vätern.¹⁵ Im Teil «Längsschnitte: Sozialgeschichtliche Entwicklung» werden die Konzepte referiert, die aufzeigen, mit welcher Begründung aus welchen Angaben welche Schlüsse gezogen werden. Vorweg ist festzuhalten, dass die Arbeit historisch ausgerichtet ist und nicht soziologisch. Sie interessiert sich primär für die Vergangenheit, nicht für die Gegenwart. Die Zusammensetzung des Grossen Rats im Jahr 2002 dient als Vergleichsgrösse, die es erlaubt, langfristige Entwicklungen aufzuzeigen. So müssen Fragestellungen, die politisch aktuell sind, gegenüber geschichtswissenschaftlichen Fragen zurücktreten, die die Verhältnisse, wie sie vor 30, 80 und 200 Jahren waren, ergründen wollen.¹⁶ Die Konsequenzen, die sich daraus für die Integration verschiedener methodischer Konzepte ergeben, werden im Kapitel «Situierung in der Eliteforschung» dargelegt.¹⁷

Struktur

Informatiklösung und Tabellentypen

Die Bearbeitung derartiger Datenmengen erfordert zunächst eine sorgfältige Prüfung der Informatiklösung. Für das gewählte Datenbankprogramm «Microsoft Access», Version 2000, sprechen vor allem die vielfältigen Möglichkeiten, Daten elektronisch zu importieren und zur Auswertung in verschiedene Programme zu exportieren.¹⁸ Darüber hinaus bietet es durch die Vernetzung der einzelnen Tabellen in einer relationalen Datenbank die nötige Flexibilität, wenn Tabellen im Verlauf der Recherchen modifiziert werden müssen. Zur zweifelsfreien Identifizierung wird jeder Person eine Nummer zugeordnet, da die Kombination von Vorname, Name und Wohnort dazu nicht ausreicht.¹⁹ Es geht darum, statische und dynamische Elemente zugleich erfassen zu können, also beispielsweise eine Angabe zum höchsten erreichten Ausbildungsgrad, aber auch die Chronologie verschiedener sich folgender und oder sich überlappender politischer Mandate einer Person. Es lassen sich in der Datenbank so drei Grundtypen von Tabellen unterscheiden. Die Haupttabellen umfassen pro Person nur eine Spalte, sind also nach Personen geordnet, denen in der zweiten Dimension «Merkmalsausprägungen» zugeordnet werden (vergleiche Abbildung 2-B).

Die Nebentabellen bilden Entwicklungen ab und umfassen pro Person die der Anzahl der Entwicklungsschritte entsprechende Anzahl Zeilen (vergleiche Abbildung 2-C). Jede Zeile bildet in sich eine Einheit. So lassen sich die Daten beliebig sortieren und gliedern.²⁰

Aus den Abbildungen 2-B und 2-C wird ersichtlich, dass sich im Bereich der Merkmalsausprägungen die vielfältigsten Überschneidungen ergeben. Diesem Umstand tragen Hilfstabellen Rechnung, die Listen der einzelnen Ausprägungen

umfassen, beispielsweise eine Liste aller Mandate, die von den verschiedenen Personen bekleidet werden können (vergleiche Abbildung 2-D). Die Datenbank umfasst 33 Hilfstabellen, die entweder offen oder geschlossen sind, das heisst, dass je nachdem weitere Merkmalsausprägungen entweder ergänzt werden können oder nicht.²¹ Die Vorgabe möglichst vieler Angaben durch Hilfstabellen, die in den einzelnen Eingabefeldern durch Dropdowns aufrufbar sind, bewährt sich, weil dies die Eingabegeschwindigkeit erhöht, Tippfehler minimiert und so die Datenerfassung rationalisiert.

Ausgehend von diesem Grundsystem, ergeben sich die folgenden Nebentabellen: «Mandate», «Mandate vor 1803»,²² «militärische Karriere» und eine Residualtabelle, die die Tätigkeiten der Personen in politischen Kommissionen, Parteien, in der Verwaltung, in Verwaltungsräten, in Vereinen und Verbänden umfasst. Rein technisch wäre eine einzige Haupttabelle denkbar. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der komfortableren Handhabung werden mehrere Haupttabellen erstellt, die nach dem zu verarbeitenden Quellenkorpus bezeichnet sind, nämlich: «Zivilstandsregister», «Staatsarchiv», «Literatur», «militärische Personalunterlagen».²³

Im Hinblick auf die spätere Weiterverwendung der Datenbank im Staatsarchiv des Kantons Aargau sollen die Angaben möglichst in der originalen Form aus den Quellen übernommen werden. Hier zeigen sich nun die Vorteile einer relationalen Datenbank, da beispielsweise die Berufsangaben in Originalwortlaut übernommen und diese dann in den Hilfstabellen mit Hilfe weiterer Spalten gruppiert werden können.

Quellenangaben und Datenqualität

Die Titel der Haupttabellen verweisen auf die Quellen der aufgenommenen Angaben, sodass eine Quellenangabe nur noch nötig ist, wenn die Angaben nicht aus dem entsprechenden Quellenkorpus stammen oder widersprüchlich sind. In den Nebentabellen werden die Quellen in einer eigenen Spalte aufgeführt.

Häufig werden historische Sachverhalte – beispielsweise eine berufliche Karriere – auf verschiedene Datenbankfelder aufgeteilt – im vorliegenden Beispiel auf die Felder: «Beruf mit 30», «Beruf bei Wahl in den Grossen Rat», «Endberuf»²⁴. In einem Text lässt sich die Unsicherheit über eine Angabe mit vielerlei Formulierungen ausdrücken, in einem Datenbankfeld dagegen lassen sich nur Merkmalsausprägungen eingeben. So gaukelt eine Datenbank oft Klarheit vor, wo Zweifel über die Genauigkeit der Angaben angebracht wären. Um diesem Umstand abzuweichen, wird jedes Datenbankfeld durch ein entsprechendes Datenqualitätsfeld ergänzt. Dafür werden zunächst drei Qualitätsgrade definiert, die einer Angabe zugewiesen werden können: «gesichert», «ungesichert» und «vermutet». «Unsicher» bezeichnet Angaben, die aus einer vergleichsweise unsicheren Quelle stammen, beispielsweise aus einer Lokalzeitung oder einer populärwissenschaftlichen Ortsgeschichte. Auch werden sämtliche Eingaben in der

Haupttabelle «Zivilstandsregister» so lange mit diesem Qualitätsgrad bezeichnet, bis sie in den entsprechenden Registern verifiziert worden sind. «Vermutet» bezeichnet Angaben, die nicht direkt einer Quelle entnommen werden können, sondern aus dem Zusammenhang geschlossen werden.²⁵ Angaben aus amtlichen Quellen werden bezüglich Datenqualität im Vergleich zu Angaben aus Zeitungen oder Darstellungen höher bewertet, wissenschaftliche Werke höher als populärwissenschaftliche – der klassische Bewertungsprozess der Verlässlichkeit der Quellen braucht im Grundsatz nicht weiter referiert zu werden. Wenn er sich jedoch bei den Quer- und Längsschnitten im Zusammenhang mit der Datengrundlage als relevant erweist, wird dort näher darauf eingetreten.

Datengrundlage

Datenbanken vermögen auf den ersten Blick eine Homogenität der Datenlage vorzugaukeln, wie sie letztlich für das Resultat einer quellengestützten historischen Arbeit sehr selten zutrifft. Wenn sie wie die vorliegende Untersuchung verschiedene Epochen einbeziehen, dann muss sorgfältig geprüft werden, ob vermeintlich gleichen Angaben in den je spezifischen politischen und sozioökonomischen Kontexten auch tatsächlich dieselbe Aussage zukommt, in welchen Bezugfeldern also beispielsweise der Bözberger Grossrat und Lehrer Andreas Siegrist⁵¹⁹⁷, für den sich in der stapferschen Schulenquête des Jahres 1799 neben seiner Tätigkeit als Lehrer noch die Angaben Bauer, Munizipalbeamter, Posau-nist und Vorleser finden, derselben Kategorie zugeordnet werden kann wie die in Full-Reuenthal wohnhafte Lehrerin Eva Kuhn-Wittig⁶⁷⁵⁰, die 1993 in den Grossen Rat gewählt wurde. Diese Prüfung der Kategorisierungen, der insbesondere für die Längsschnitte Bedeutung zukommt, wird im Teil «Längsschnitte: Sozialgeschichtliche Entwicklung» im Rahmen der Situierung und Operationalisierung der einzelnen Konzepte vorgenommen.

Auch nach umfangreicher Quellenarbeit bleiben einige Datenbankfelder leer, sodass für jedes Untersuchungsfeld eine Restmenge «dunkler Daten» vorliegt,²⁶ wobei in der Regel offen bleiben muss, ob weitere Recherchen diese Lücken noch schliessen könnten oder nicht. Ob jemand beispielsweise neben dem Grossratsmandat tatsächlich keine weiteren Mandate innehatte oder dies aus den bearbeiteten Quellen schlicht nicht hervorgeht, lässt sich in vielen Fällen kaum ermassen. Diese Restmengen lassen sich indessen je nach Untersuchungsfeld situieren. Im erwähnten Beispiel der politischen Laufbahnen kann für alle Fälle, in denen kein zweites politisches Mandat nachweisbar ist, mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass die entsprechenden Personen der schweizerischen Bundesversammlung angehörten, denn die Quellen zu den Mitgliedern der beiden Parlamentskammern auf nationaler Ebene ermöglichen eine abschliessende Erfassung dieser Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Dies gilt dem-

	1 sehr gut		2 gut		3 teilweise		4 schlecht		Insgesamt (= Zahl der Grossratssitze)		nur 1 und 2 zusammen
1803	38	25,5 %	41	27,5 %	55	36,5 %	16	10,5 %	150	100 %	53 %
1830	56	37,5 %	36	24 %	47	31 %	11	7,5 %	150	100 %	61,5 %
1831	54	27 %	45	22,5 %	74	37 %	27	13,5 %	200	100 %	49,5 %
1920	80	37,5 %	103	48,5 %	27	12,5 %	3	1,5 %	213	100 %	86 %
1921	76	38 %	106	53 %	15	7,5 %	3	1,5 %	200	100 %	91 %
1972	86	43 %	109	54,5 %	4	2 %	1	0,5 %	200	100 %	97,5 %
1973	124	62 %	74	37 %	2	1 %	–	x	200	100 %	99 %
2002	129	64,5 %	71	35,5 %	–	x	–	x	200	100 %	100 %
insg.	477	40 %	464	39 %	190	16 %	57	5 %	1188	100 %	79 %

2-E. Ergebnis der Recherchen: Einteilung der 1188 Personen nach dem Umfang der vorhandenen Angaben. Dazu werden die folgenden vier Kategorien gebildet:

1 = sehr gut dokumentierte Personen: Angaben zur politischen und beruflichen Laufbahn der Person sind ebenso vorhanden wie Angaben zur beruflichen und politischen Tätigkeit des Vaters.

2 = gut dokumentierte Personen: Angaben zur politischen und beruflichen Laufbahn der Person sind vorhanden, solche zur beruflichen und politischen Tätigkeit des Vaters fehlen.

3 = teilweise dokumentierte Personen: Es liegen nur Angaben zur politischen Laufbahn der Person vor.

4 = schlecht dokumentierte Personen, die im Dunkel der Geschichte bleiben.

Die Darstellung zeigt die Datenlage für alle Stichjahre auf. Da zahlreiche Personen in zwei oder sogar drei Stichjahren ein Grossratsmandat innehatten, können die Zahlen nicht summiert werden. In einer eigenen Zeile sind deshalb die Gesamtwerte dargestellt.

gegenüber nicht für die kommunale Ebene, da hier die Quellen sehr viel zersplitterter und weniger aussagekräftig sind und Vorarbeiten weitgehend fehlen.²⁷ So muss für jedes Untersuchungsfeld wiederum auf der Basis einer Reflexion der Gegebenheiten der Quellensituation erarbeitet werden, wie die Restmenge zur Gesamtheit der Fälle steht und ob sie deshalb ausgeklammert werden muss oder integriert werden kann.

Um den Umfang der vorhandenen respektive nicht vorhandenen Angaben darzulegen, wurden die 1188 Datensätze zu den einzelnen recherchierten Personen in vier Kategorien eingeteilt.

Abbildung 2-E zeigt deutlich, dass sich trotz aller Quellenarbeit nicht alle Ratsmitglieder dem Dunkel der Geschichte entreissen liessen. Generell kann festgehalten werden, dass die Ratsmitglieder der Stichjahre des 20. Jahrhunderts wesentlich besser dokumentiert sind als diejenigen der aargauischen Frühzeit. Der tiefste Wert in der Kategorie 1 ergibt sich für das Jahr 1803. Hier wirkten sich die Schwierigkeiten der Quellenlage nicht nur auf Menge und Qualität der Angaben zu den Grossräten selbst aus. Da im Rahmen der Analyse der Sozialprofile auch Daten zu den Curricula der Eltern der Grossräte ermittelt wurden, erweiterte sich der Untersuchungszeitraum bis weit ins 18. Jahrhundert zurück, in dem die Quellenlage für Personenangaben noch lückenhafter ist, wenn es sich nicht um bekannte Persönlichkeiten handelt.

Dass sich der höchste Wert in der Kategorie 4 für das Jahr 1831 findet, hängt damit zusammen, dass ein beträchtlicher Teil der Grossräte neu gewählt wurde, dann aber relativ schnell wieder das politische Parkett verliess und aus diesem Grund nur marginal dokumentiert blieb.²⁸ Dennoch lassen sich alle Parlamentarier, über die fast keine Angaben ausfindig zu machen waren – für alle Stichjahre zusammen sind es 57 oder 5 Prozent der untersuchten Ratsmitglieder –, zumindest teilweise einordnen. Sie sind als «Hinterbänkler» anzusehen, die weder in ihrer politischen noch beruflichen Laufbahn so weit hervortraten, dass sie in den konsultierten Quellen fassbar wären. Es ist also beispielsweise sehr unwahrscheinlich, dass sich darunter Mitglieder der höchsten politischen Gremien oder bekannte Unternehmerpersönlichkeiten des Aargaus verbergen. Viel eher dürften sie dem sozialen Mittelstand angehören. Und wie bereits betont wurde, lässt sich ein Wirken irgendwelcher Art auf lokaler Ebene gerade in der aargauischen Frühzeit selten nachweisen. So kann sogar diese Gruppe, wie bereits dargelegt, je nach Untersuchungsfeld mit der nötigen Vorsicht zumindest grob zugeordnet werden.

Anzufügen ist, dass die Mitglieder des Grossen Rats im Stichjahr 2002 ebenso wie die noch lebenden Ratsmitglieder der Jahre 1972 und 1973 schriftlich um Auskunft zu ihrer Person gebeten wurden. Die schweizerische Datenschutzgesetzgebung wie auch die gesetzlichen Bestimmungen, die die Einsichtnahme in die Zivilstandsregister regeln, machten eine Kontaktaufnahme erforderlich. Auf diesem Wege wurde das Einverständnis zur Publikation der im Anhang abgedruckten Kurzbiografien eingeholt. Die Rücklaufquoten können als sehr ansprechend bezeichnet werden: Aus dem Grossen Rat der Legislaturperiode 2001–2005 haben 140 Mitglieder oder 70 Prozent geantwortet, von den 149 noch lebenden Ratsmitgliedern der Jahre 1972/1973 deren 109, was wiederum einer Quote von 73 Prozent entspricht. Zu bereits verstorbenen Grossrätinnen und Grossräten lieferten in einigen Fällen nächste Angehörige wertvolle Auskünfte.

3 Literatur- und Quellenlage

Die Reflexion des Forschungsstandes ist von elementarer Bedeutung für jede wissenschaftliche Arbeit. Damit definiert man nicht nur die Ausgangslage, sondern auch den Zielort: Sind in einem Themenfeld erst einige Marksteine gesetzt, will gut überlegt sein, welche Fragen innert vernünftiger Frist beantwortet werden können und für welche die Vorarbeiten dafür fehlen. Ist das Feld von zahlreichen Forscherinnen und Forschern bereits mehrfach kreuz und quer beackert worden, muss die Fragestellung gut eingepasst werden. Das nachstehende Kapitel folgt der klassischen Unterteilung in Darstellungen und Quellen. Es vermittelt so einen Überblick über die für die vorliegenden Themen grundlegenden Quellenbestände sowie über die allgemeine Literatur. Demgegenüber werden vertiefende Bemerkungen zur Literatur im Teil «Theorie und Methode» für die methodologischen Aspekte und im Teil «Querschnitte: Kontinuitäten und Brüche» für die Themen der einzelnen Stichjahre eingefügt. Erst in dieser Vernetzung wird der Stand der Forschung deutlich.

Darstellungen

Methodologische Literatur

Es gehört zu den Eigenheiten der historischen Darstellungsform der Biografie, dass sie im Verlauf der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vor allem unter dem Einfluss sozialgeschichtlicher Geschichtskonzepte problematisiert wurde. Dabei gingen und gehen nicht nur die Vorstellungen von methodisch-theoretischer Reflexion und praktischer Umsetzung, sondern auch diejenigen innerhalb der historiografischen Diskussion auseinander. Es liegt eine reichhaltige Literatur vor, die von verschiedenen Nachbardisziplinen befruchtet wurde. Diese wird im Kapitel «Biografik» dargelegt, sodass hier auf einzelne Angaben verzichtet werden kann. Gleiches gilt für die Literatur im Bereich der Eliteforschung.

Kollektivbiografien

Der Blick in aktuelle Kollektivbiografien zeigt rasch, dass es die kollektivbiografische Methode ebenso wenig gibt wie die biografische. Zumeist wird darin auf grundsätzliche methodologische Überlegungen verzichtet. Wo die Arbeiten nicht einem Positionsansatz¹ verpflichtet sind, wird teilweise nicht einmal die exakte Abgrenzung der zu untersuchenden Personengruppe vorgenommen.

Für die schweizerischen Verhältnisse finden sich insgesamt wenig kollektivbiografische Arbeiten. Grundlegend sind die Arbeiten von ERICH GRUNER zur schweizerischen Bundesversammlung² und RUDOLF JAUN zu den Generalstabs-offizieren der Schweizer Armee.³ Letztere wurde von JÉROME GUISSAN im Rahmen eines Nationalfondsprojektes fortgesetzt.⁴ An weiteren Arbeiten zu miliz-militärischen Personengruppen sind einzig die Berner Lizenziatsarbeit zum bernischen Kantonalstab von JÜRGEN HAGMANN⁵ zu nennen sowie die Zürcher Dissertation von DANIEL LÄTSCH, der im Anhang Kurzbiografien der von ihm untersuchten Instruktionsoffiziere anführt.⁶ Auch für den politischen Bereich liegen kaum weitergehende Arbeiten vor, wenn man von ULRICH KLÖTIS Untersuchung der Spitzen der Bundesverwaltung absieht.⁷ Die Zürcher Lizenziatsarbeit von OLIVIER BURGER zur zugerischen Regierung kann als bisher einzige systematische wissenschaftliche Untersuchung eines politischen Gremiums auf kantonaler Ebene gelten.⁸ Für einzelne Perioden liegen demgegenüber Detailstudien vor, so wie GESINE FUCHS' Analyse der Frauen im Baselbieter Landrat der 1990er-Jahre oder RUEDI BURGERS Untersuchung der Wahlchancen im Rahmen eines aargauischen Gemeindeparlaments.⁹ Ein Blick über die Grenzen zeigt, dass die kollektivbiografische Erforschung der Parlamentsmitglieder in vielen europäischen Ländern sehr viel weiter gediehen ist. Stellvertretend sei hier auf die Dissertationen von ERIKA PFEIFHOFER und ERIC ANCEAU hingewiesen.¹⁰ Oftmals werden derartige Untersuchungen auch von staatlichen Instituten vorgenommen.

Es zeigt sich insgesamt, dass Untersuchungen grösserer Personengruppen kaum autonom zu bewältigen sind, wenn nicht Vorarbeiten dazu vorhanden sind. Für die vorliegende Arbeit resultiert aus dieser Situation auch, dass die eigenen Ergebnisse nur punktuell verglichen werden können: Zu verschieden sind die untersuchten Personengruppen. Einen systematischen Vergleich erlauben einzig GRUNERS Arbeiten zur Bundesversammlung, wobei auch hier die Untersuchungszeiträume differieren: GRUNER untersuchte die Mitglieder des National- und Ständerats zwischen 1848 und 1920 systematisch und im 20. Jahrhundert mit Schnitten in den Jahren 1920, 1944 und 1968.

Literatur zum Staatsrecht und zur Geschichte von Parlamenten

Der Zürcher Staatsrechtler ALFRED KÖLZ hat einen Überblick über die schweizerische Verfassungsgeschichte vorgelegt, der nicht nur die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Kantonen aufzeigt, sondern die schweizerische Entwicklung in den Rahmen der geistesgeschichtlichen Strömungen in der westlichen Welt stellt.¹¹ Einige juristische Habilitationen und Dissertationen liefern wertvolle Informationen zu Elementen des Wahlrechts.¹² Den Stand der Volksrechte im Aargau zu Beginn der 1990er-Jahre referiert WERNER WÜTHRICH.¹³ Des Übrigen liegen weitere ältere Hochschulschriften zur spezifischen Situation im Aargau für die Kompetenzen des Grossen Rats und zur Frage der Parität vor,¹⁴ sodass insgesamt auf ein Fundament von Arbeiten zurückgegriffen werden kann.

Die Geschichte der Parlamente auf Kantons- und Bundesebene waren bisher nicht Gegenstand selbständiger Forschungen. Zur Bundesversammlung liegen einzig Festschriften vor,¹⁵ zu den Kantonsparlamenten hat PAUL STADLIN einen farbigen Überblick vorgelegt,¹⁶ der allerdings nicht mehr als einen Vergleich der Eckwerte erlaubt. Auch aus politologischer Sicht wurde die Struktur von Parlamenten in der Regel nur im Zusammenhang mit weiteren Fragestellungen analysiert.¹⁷

Literatur zum Aargau und zur Geschichte des Grossen Rats

Die Grundzüge der Geschichte des Aargaus sind durch die beiden Kantonsgeschichten herausgearbeitet worden,¹⁸ sodass eigentlich nur noch die jüngste Zeit einer eingehenderen Bearbeitung harret.¹⁹ Die 200. Wiederkehr des kurzen Bestehens des Kantons Fricktal war Anlass für neue Arbeiten zu diesem Kantonsteil.²⁰ Eingehendere Ausführungen zur grundlegenden Literatur über die einzelnen untersuchten Epochen finden sich jeweils in den einleitenden Abschnitten der jeweiligen Kapitel. Vorweg ist noch zu würdigen, dass die Schriftenreihen der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau und der regionalen historischen Vereinigungen eine fast unerschöpfliche Fundgrube für Arbeiten zu Einzelaspekten darstellen, die im Rahmen einer Analyse der Mitglieder des Grossen Rats überaus wertvoll sind, seien sie biografischer oder monografischer Natur. Einzig die Geschichte der politischen Parteien muss nach wie vor als Brachland bezeichnet werden.²¹

Eine eigentliche Darstellung des Kantonsparlaments liegt nicht vor. Wertvolle Grundlagen liefern aber drei Publikationen: Zum Ersten ist das «Biografische Lexikon des Aargaus» zu nennen,²² zum Zweiten eine weitere Sammelbiografie mit dem Titel «Lebensbilder aus dem Aargau»²³ und zum Dritten die offizielle Jubiläumspublikation des Jahres 1953, «150 Jahre Kanton Aargau im Lichte der Zahlen,» die zahllose grundlegende Daten enthält, die allerdings nicht gänzlich frei von Fehlern sind.²⁴ Ohne diese Vorarbeiten wäre es unmöglich gewesen, eine Arbeit wie die vorliegende in diesem Zeitrahmen zu realisieren.

Quellen

Archivalische Quellen

Seinem amtlichen Auftrag entsprechend, ist das Büro des Grossen Rats umfangreich über das aktuelle Kantonsparlament dokumentiert. Zu ehemaligen Ratsmitgliedern liegen gleichfalls Informationen vor, diese sind allerdings nicht systematisch dokumentiert.

Im Staatsarchiv des Kantons Aargau interessieren vor allem Protokolle und Akten im Zusammenhang mit den Wahlen und der Tätigkeit des Grossen Rats. Der Ablageort der Wahlunterlagen wechselte im Lauf der Zeit aber mehrfach.

Das ausgezeichnete System der schweizerischen Zivilstandsregister erleichtert personengeschichtliche Arbeiten ungemein. Allerdings setzt die systematische Führung der Register im Aargau erst um 1820 ein, sodass für die Frühzeit gesuchte Personen teilweise nicht mehr verzeichnet sind. In solchen Fällen muss auf die Tauf-, Ehe- oder Sterberegister der entsprechenden Kirchgemeinde zurückgegriffen werden, die, stammen sie aus der Frühzeit, oftmals direkt in denselben Gemeinearchiven deponiert sind. Zwischenzeitlich wurden die Zivilstandsämter in verschiedenen Kantonen regionalisiert. Die ältesten Zivilstandsregister enthalten mit Zunamen und Berufsbezeichnung wertvolle Zusatzinformationen, sind aber bezüglich der Grunddaten zu den Personen teilweise lückenhaft. Demgegenüber sind die Register ab etwa 1880 präzise und vollständig, beschränken sich aber auf die bundesrechtlich normierten zivilrechtlichen Eintragungen.

Allgemein erweist sich das häufige Auftreten gleicher Namen als Schwierigkeit bei der Identifikation von Grossräten. Es gab sogar Fälle, bei denen Angaben zu einer Person, obwohl deren Name, Vorname, Heimatort und Jahrgang bekannt war, immer noch auf zwei Registereinträge zutrafen. Eine weitere Erschwernis stellen falsche oder unpräzise Angaben in amtlichen Publikationen dar, beispielsweise falsche Jahrgänge in den Staatskalendern oder falsche Zuordnungen von Mandatsdauern in der Grossratsliste der Publikation «Aargau in Zahlen».

Amtsdruckschriften

Die gedruckt vorliegenden Verfassungen und Gesetzessammlungen sind in der aargauischen Kantonsbibliothek greifbar und bilden die unerlässliche Grundlage zur Erfassung des institutionellen Rahmens.

Literatur zu den Ratsmitgliedern

NACHSCHLAGEWERKE Neben den bekannten allgemeinen und biografischen Nachschlagewerken für die Schweiz²⁵ stellen für die vorliegende Arbeit die erwähnten spezifisch aargauischen biografischen Lexika eine wertvolle Grundlage dar.²⁶ Für die Ratsmitglieder der 1920er-Jahre konnten einige Informationen auch Sammelbiografien entnommen werden.²⁷ Allerdings überschneiden sich die Nachschlagewerke insofern sehr stark, als dass die wichtigen und bekannten Persönlichkeiten der Aargauer Politik in jedem Werk Erwähnung finden. Demgegenüber werden die «Hinterbänkler» aus dem Grossen Rat nirgends gewürdigt.

ZEITUNGEN Die Geschichte der politischen Presse im Aargau wurde durch ANDREAS MÜLLER sehr gut aufgearbeitet,²⁸ sodass eine rasche Orientierung über jene Zeitungen möglich ist, in denen Porträts, Todesanzeigen und Nekrologe zu Ratsmitgliedern zu finden sind. Diese sind für das erste Drittel des 19. Jahrhunderts allerdings durch den geringen Ausbau des Pressewesens spärlich. In der Regel finden dort nur diejenigen Personen Erwähnung, die ohnehin in den meisten biografischen Nachschlagewerken dokumentiert sind. Für die 1920er-Jahre

gestaltet sich die Situation besser, während für die 1970er-Jahre die Nekrologe spärlicher und kürzer werden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass dank MÜLLERS Untersuchungen die Orientierung in dieser Quellengattung einfach, die Arbeit dennoch als sehr zeitaufwändig und nur teilweise erfolgreich zu bezeichnen ist. Leider muss die Überlieferungslage in der aargauischen Kantonsbibliothek in Aarau als nicht immer befriedigend bezeichnet werden.²⁹

LOKALHISTORISCHE ARBEITEN Zu zahlreichen Gemeinden, aus denen die Grossräte stammen, liegen Ortsgeschichten vor. Die Qualität dieser Arbeiten ist allerdings sehr unterschiedlich: Wissenschaftlich wegweisende Darstellungen³⁰ stehen neben Werken, die im Anekdotischen und Lokalen stecken geblieben sind. Erschwerend kommt hinzu, dass neuere Ortsgeschichten oftmals auf Kurzbiografien der politisch tätigen Personen aus der entsprechenden Gemeinde verzichten. Da die aargauische Kantonsbibliothek einen raschen Zugriff auf diese Arbeiten ermöglicht, erscheint eine weitere Referierung ebenso unnötig wie eine systematische Auflistung der konsultierten Arbeiten in der Bibliografie. Wo Ortsgeschichten mehr als nur wenige grundlegende Angaben zu Personen entnommen werden konnten, finden sie sich in den Kurzbiografien erwähnt.

Zusammenfassung

Die Ausgangslage für eine Kollektivbiografie des aargauischen Grossen Rats kann im Vergleich mit anderen Kantonen vor allem angesichts der vorliegenden Nachschlagewerke als gut bezeichnet werden. Dennoch bedeutet es für die vorliegende Untersuchung, Neuland zu erschliessen, da die Quellenlage unübersichtlich ist. Aus Zivilstandsregistern, Akten aus dem Staatsarchiv, Periodika und Darstellungen die Biografien von rund 1200 Ratsmitgliedern zusammenzutragen, gleicht der Arbeit an einem immensen, schillernden Puzzle, dessen Teile nicht vollständig vorliegen und von unterschiedlicher Qualität sind. Auch serielle Quellenbestände wechseln im Lauf der Zeit ihren Charakter, was auf die Zivilstandsregister ebenso zutrifft wie auf die Staatskalender. Dies setzt der exakten Identifikation von Personen Grenzen, da jeweils nur wenige Elemente in verschiedenen Quellengattungen überlappend vorhanden sind. Insgesamt kommt der Arbeit ein Pioniercharakter zu, da bisher keine Untersuchungen zur personellen Zusammensetzung eines Kantonsparlaments vorliegen. Das Themenfeld ist kaum bearbeitet; was zu einer zurückhaltenden Erwartung in Bezug auf die Ergebnisse mahnt. Angesichts der Quellenlage kann die Arbeit nicht mehr leisten, als ein Grundgerüst von Personendaten aus einigen Legislaturperioden zusammenzutragen. Der Forschungsstand zu den einzelnen untersuchten Epochen und Themen (Proporz, Frauenstimmrecht) wird jeweils einleitend in den entsprechenden Kapiteln referiert.

4 Aufbau der Arbeit

Zwei Elemente sollen hier im Wesentlichen verdeutlicht werden: zum Ersten der Mechanismus der Verknüpfung der im Kapitel «Fragestellung» dargelegten Ansätze mit den Hauptkapiteln und zum Zweiten das Verhältnis zwischen qualitativen und quantitativen Elementen in der vorliegenden Arbeit. Die Arbeit gliedert sich in die fünf Teile «Einleitung», «Theorie und Methode», «Querschnitte», «Längsschnitte» und «Schlusswort». Hinzu kommen «Anhang» und «Verzeichnis». Weitere Angaben zur Struktur der einzelnen Teile finden sich wo nötig zu Beginn des entsprechenden Teils.

Der Teil «Einleitung» klärt die Fragestellung, legt den Forschungsstand dar und erläutert das gewählte Vorgehen. Dabei wird die Arbeit in das Feld der verschiedenen Ansätze in der Geschichtswissenschaft eingebettet, und es wird auf die Schnittstellen zu benachbarten Disziplinen hingewiesen.

Der Teil «Theorie und Methode» baut das theoretische Fundament. Im Kapitel «Biografik» werden Möglichkeiten und Grenzen der Personengeschichte aufgezeigt. Aus diesen Eingrenzungen heraus wird der Ansatz der Kollektivbiografie entwickelt. Dieses Kapitel stützt sich auf die entsprechende theoretische und methodologische Spezialliteratur. Das Kapitel «Situierung in der Eliteforschung» ordnet die eigene Arbeit im Feld der Eliteforschung ein. Dieses wird mit geschichtswissenschaftlichen, soziologischen und politologischen Ansätzen untersucht, um dessen Verhältnis zur vorliegenden Arbeit zu klären. Es gilt insbesondere, den schillernden Elitebegriff zu operationalisieren und die methodische Konzeption der vorliegenden Arbeit darzulegen. Aus der Soziologie und den Politischen Wissenschaften wurde dazu nur grundlegende Literatur verarbeitet.

Die Teile «Querschnitte: Kontinuitäten und Brüche» und «Längsschnitte: Sozialgeschichtliche Entwicklung» bilden den Kern der Arbeit. Ausgehend von den Kernfragen, geht es im ersten Teil um Querschnitte. Hier wird nach Kontinuitäten und Brüchen in der personellen Zusammensetzung des Grossen Rats vor und nach einem Stichdatum gefragt.¹ Dazu sind Erläuterungen der Rahmenbedingungen der entsprechenden Epoche nötig. Ausgangspunkt ist dabei die im Kapitel «Kernfragen» erarbeitete Unterscheidung zwischen institutioneller und personaler Realität. Hieraus ergibt sich, dass der eine Teil der Arbeit einer qualitativen, ideen- und institutionsgeschichtlichen Auswertung verpflichtet ist, ein weiterer einer quantitativen.² Dabei werden allerdings nur Elemente untersucht, die im Licht der institutionellen Veränderungsprozesse einer bestimmten Epoche besonders relevant erscheinen.

Der Teil über die Längsschnitte zeigt die sozialgeschichtlichen Verhältnisse im Wandel auf. Diese müssen im Verbund mit den Querschnitten gelesen werden. In drei Themenfeldern werden die langfristigen Veränderungen herausgeschält. Im Kapitel «Entwicklung des Kantonsparlaments» steht der Grosse Rat als Personengruppe zum Zeitpunkt der entsprechenden Stichdaten im Vordergrund. Ein zweites Themenfeld (Kapitel «Das Grossratsmandat im Wandel der Zeit») beschäftigt sich mit der politischen Laufbahn der Grossräte und reicht so in beiden Richtungen des Zeitstrahls über die Stichdaten hinaus. Hier wird nach der politischen Tätigkeit im Elternhaus und den Normlaufbahnen der Ratsmitglieder gefragt. Im dritten Themenfeld (Kapitel «Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit») soll deren sozialer Status dargelegt werden, indem Bildungsgänge, berufliche und nebenberufliche Tätigkeiten ebenso untersucht werden wie das Ausmass des milizmilitärischen Engagements der Ratsmitglieder.

Im «Schlusswort» werden die Ergebnisse zusammengefasst und weitergehende Fragestellungen formuliert. Der «Anhang» führt nach der Bibliografie die Kurzbiografien zu allen untersuchten Personen an.